

Begutachtungsentwurf (Stand: 17.4.2023)

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018, Nr. 64/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 69/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 41/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022, Nr. 85/2022 und Nr. ../2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. p wird vor der Wortfolge „die Verwendung eines Gebäudes“ die Wortfolge „dazu zählt in Gebieten, in denen die Bestimmungen über Ferienwohnungen nach dem Raumplanungsgesetz zur Anwendung gelangen, auch die Begründung von Wohnungseigentum an bislang oder künftig der gastgewerblichen Beherbergung dienenden Einheiten;“ eingefügt.

2. Im § 8 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „im Falle eines schweren Unfalls“ das Wort „wesentlich“ und vor dem Wort „erschwert“ ebenfalls das Wort „wesentlich“ eingefügt.

3. Im § 8 Abs. 4 zweiter Satz wird jeweils das Wort „nicht“ durch die Wortfolge „höchstens unwesentlich“ ersetzt.

4. Im § 21a Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Die betreffenden Energieausweisdaten“ die Wortfolge „sowie die zu Grunde liegende Berechnungsdatei“ eingefügt.

5. Im § 21a Abs. 3 wird nach der Wortfolge „dieses Gebäudes bzw. dieser Nutzungseinheit“ die Wortfolge „sowie auf die zu Grunde liegende Berechnungsdatei“ eingefügt.

6. Nach dem § 61 wird folgender § 62 angefügt:

„§ 62

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle ../2023

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl.Nr. ../2023, tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Der § 2 Abs. 1 lit. p zweiter Teilsatz in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. ../2023 gilt nur für Fälle der Begründung von Wohnungseigentum nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. ../2023.

(3) Die Ergänzung der Bestimmungen des § 21a Abs. 2 und 3 betreffend die zu Grunde liegende Berechnungsdatei durch die Novelle LGBl.Nr. ../2023 findet keine Anwendung auf Energieausweisdaten, die bereits vor Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. ../2023 in die Energieausweisdatenbank eingebracht worden sind.“